

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

33. Jahrgang

Wittmund, den 31. Januar 2012

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung der Gemeinde Neuschoo über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer	1
Bebauungsplan Nr. 17.2 „An der Mühle – Neuaufstellung“ der Gemeinde Westerholt	1
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“	2

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I Seite 2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 15. 10. 2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. 12. 2010 (BGBl. I Seite 1768), in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo am 10. 1. 2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neuschoo wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	-	360 v. H.
2. Grundsteuer B	-	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	-	360 v. H.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. 1. 2012 in Kraft.

(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

Neuschoo, den 10. 1. 2012

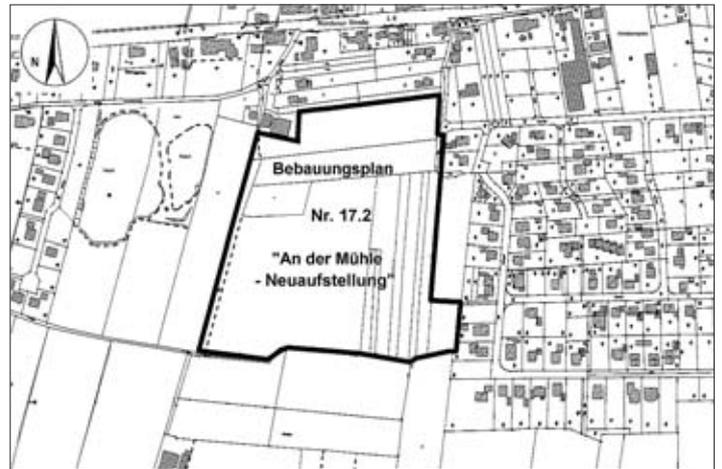
(L. S.)

Heymann
Bürgermeister

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 17.2 „An der Mühle – Neuaufstellung“

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 20. 10. 2011 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vielfältig mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geo-information und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Gartenstraße 1, 26556 Westerholt, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 17.2 „An der Mühle – Neuaufstellung“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westerholt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Westerholt, den 18. 1. 2012

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
Eilers

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Termins der 36. Versammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 1 am 31. 1. 2012 veröffentlicht.

Jever, den 31. 1. 2012

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven